



Informationen und amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 12.10.2026 – 01.11.2026

Stadtentwicklungsausschuss

Dienstag, den 20. Oktober 2026, 16.00 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Mittwoch, den 21. Oktober 2026, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 28. Oktober 2026, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an der Amtstafel des Neuen Rathauses öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 30.09.2026
STADT BAYREUTH

Hauptamt

Stadt lädt zur Bürgerinnen- und Bürgerversammlung am 5. November

Oberbürgermeister Dr. Andreas Zippel lädt die Bürgerinnen und Bürger aus allen Bayreuther Stadtteilen am Donnerstag, 5. November, um 18 Uhr, zu einer Bürgerinnen- und Bürgerversammlung in den Balkonsaal des Friedrichsforums, Friedrichstraße 19, 95444 Bayreuth, ein.

Der Oberbürgermeister und die Referenten der Stadtverwaltung stehen für Anliegen und Anträge zu Themen von allgemeinem Interesse zur Verfügung.

Wir bitten Sie, Ihren Personalausweis bzw. Reisepass mitzubringen, um sich als rede- bzw. stimmberechtigt ausweisen zu können.

Weitere Informationen finden Sie unter www.bayreuth.de/buergerversammlung.

Inhalt

Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth	2
Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	5
Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth	5
Einziehung eines Teilstückes des beschränkt-öffentlichen Weges „Parkplatz Industriegebiet“	6
Überwinterung von Igel	7
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost	8
Vollzug des § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –	9

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **40-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Frau Verwaltungsoberinspektorin Birgid Ambros

und für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Herr Andreas Keil, Stadtgartenamt,

von Oberbürgermeister Dr. Andreas Zippel geehrt.

Bekanntmachung

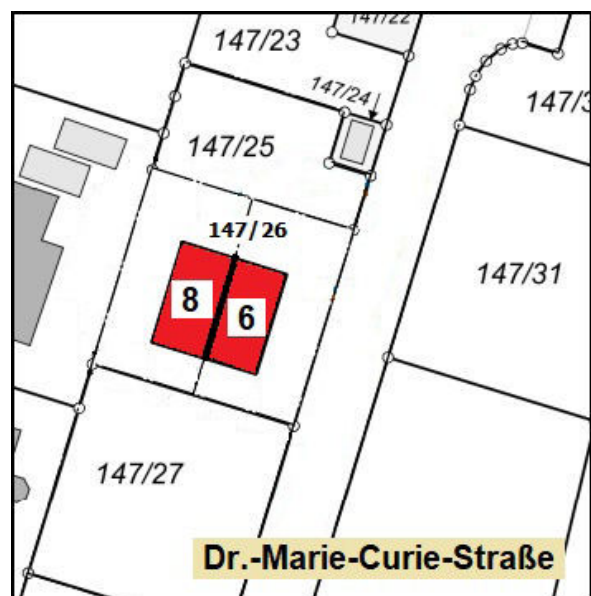
Straßenbenennung und Hausnummerierung im Stadtgebiet Bayreuth

Löschungen

Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Einfamilienwohnhaus	570/13 Teilfl.	Thiergarten	Rödendorfer Straße 2 a (Baugenehmigung 2001 erloschen)

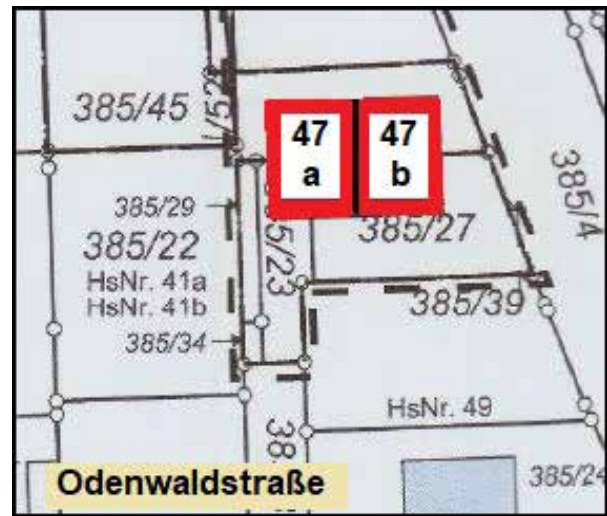
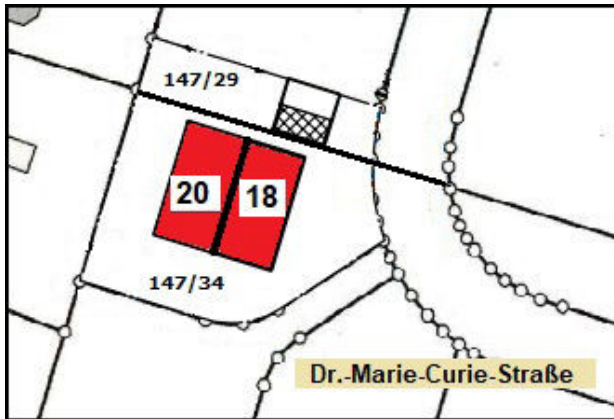
Neunummerierungen

Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Tiny-Haus	32 Teilfl.	Wolfsbach	Ährenweg 2 a (siehe Planausschnitt)
Tiny-Haus	32 Teilfl.	Wolfsbach	Ährenweg 2 b (siehe Planausschnitt)
Tiny-Haus	32 Teilfl.	Wolfsbach	Ährenweg 2 c (siehe Planausschnitt)

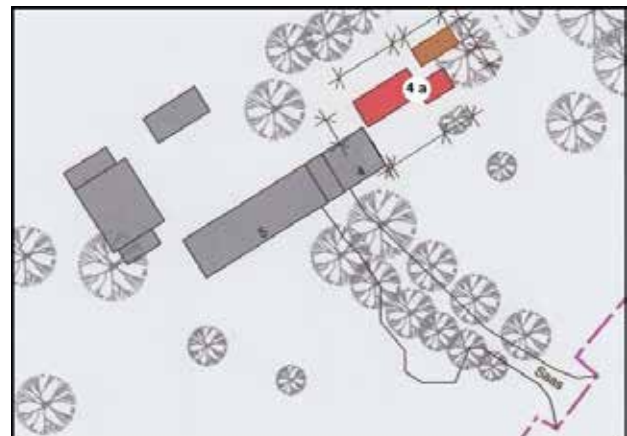


Einfamilienwohnhaus	61/35	Oberkonnersreuth	Albert-Einstein-Ring 43 c
Einfamilienwohnhaus	2689/20	Bayreuth	Beethovenstraße 13 a
Einfamilienwohnhaus	154/4	Colmdorf	Dr.-Emmy-Noether-Straße 10
Doppelhaushälfte	147/26 Teilfl.	Colmdorf	Dr.-Marie-Curie-Straße 6 (siehe Planausschnitt)
Doppelhaushälfte	147/26 Teilfl.	Colmdorf	Dr.-Marie-Curie-Straße 8 (siehe Planausschnitt)
Doppelhaushälfte	147/34 Teilfl.	Colmdorf	Dr.-Marie-Curie-Straße 18 (siehe Planausschnitt Seite 3)
Doppelhaushälfte	147/34 Teilfl.	Colmdorf	Dr.-Marie-Curie-Straße 20 (siehe Planausschnitt Seite 3)
Einfamilienwohnhaus	161/2	Colmdorf	Dr.-Marie-Curie-Straße 30
Sportheim	317/11	Sankt Johannis	Eremitenhofstraße 25
Einfamilienwohnhaus	145/4	Colmdorf	Heisenbergweg 12
Mehrfamilienwohnhaus	1	Meyernberg	Herrnholzweg 11 (Abbruch und Neubau)

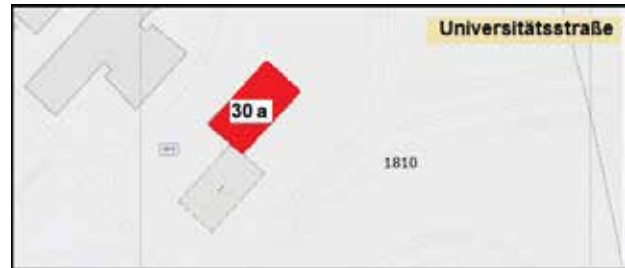
Bekanntmachung



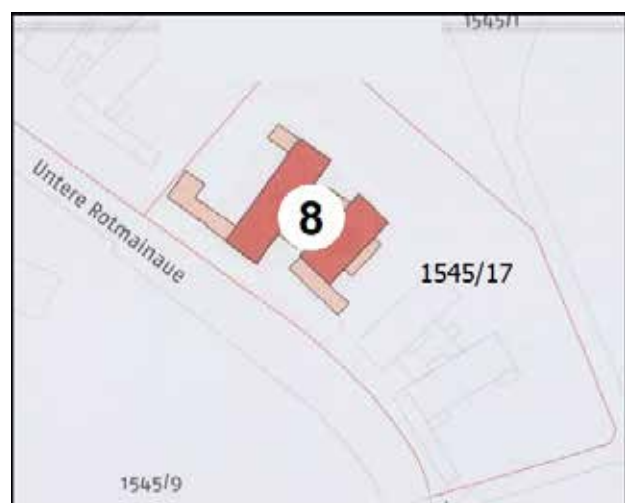
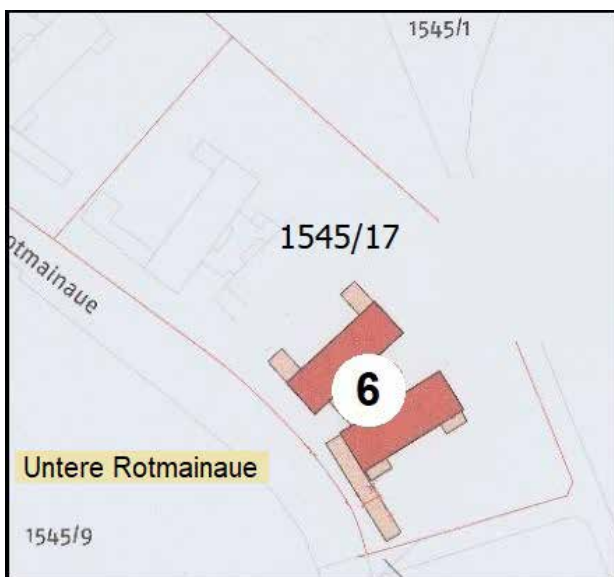
Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Einfamilienwohnhaus	1/24	Oberkonnersreuth	Johannes-Lupi-Ring 35
Einfamilienwohnhaus	4184	Bayreuth	Lange Zeile 18
Zweifamilienwohnhaus	163	Seulbitz	Lenzstraße 16
Doppelhaushälfte	385/16, 385/23, 385/27	Sankt Johannis	Odenwaldstraße 47 a (siehe Planausschnitt)
Doppelhaushälfte	385/16, 385/27	Sankt Johannis	Odenwaldstraße 47 b (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1562/10, 1562/11	Bayreuth	Fichtestraße 28 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1547/30, 1547/31, 1562/15	Bayreuth	Rankestraße 13 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1562/22, 1562/23	Bayreuth	Rankestraße 15 (siehe Planausschnitt)
Austragshaus	3567	Bayreuth	Saas 4 a (siehe Planausschnitt)



Bekanntmachung



Gebäudeart	Flurnummer/n	Gemarkung	Bezeichnung
Wohnhaus	153/2 Teilfl.	Aichig	Sternstraße 10 a (siehe Planausschnitt)
Doppelhaushälfte	3413/9	Bayreuth	Südlicher Ringweg 9 (Abbruch und Neubau)
Bürogebäude (RIZ)	1810 Teilfl.	Bayreuth	Universitätsstraße 30 a (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1545/17 Teilfl.	Bayreuth	Untere Rotmainaue 6 (siehe Planausschnitt)
Mehrfamilienwohnhaus	1545/17 Teilfl.	Bayreuth	Untere Rotmainaue 8 (siehe Planausschnitt)



Auf die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer und der Inhaberinnen und Inhaber grundstücksgleicher Rechte auf die Anbringung von Zifferschildern ihrer Hausnummer am jeweiligen Anwesen wird hingewiesen.

Bekanntmachungen

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Aufgrund der beginnenden Heizperiode und der somit erfahrungsgemäß zunehmenden Anzahl von Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen weist die Stadtverwaltung Bayreuth auf Folgendes hin:

Beim Verbrennen von lackierten, lasierten, mit Kunststoff beschichteten oder mit Schutzmitteln gegen Pilz- und Schädlingsbefall behandelten Hölzern sowie von Spanplatten werden akut giftige und krebserregende Stoffe wie Salzsäuredämpfe, Dioxine und Furane freigesetzt. Diese Materialien dürfen daher nicht in den üblicherweise zur Gebäudeheizung verwendeten Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe eingesetzt werden. Außerdem führt das Verbrennen von derartig behandelten Hölzern häufig zu erheblichen Belästigungen der Umgebung durch Geruch und Rauch und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen dürfen übliche Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) z. B. nur mit

- Steinkohlen, nicht pechgebundenen Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
- Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
- Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
- Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005,
- naturbelassenem stückigen Holz einschließlich anhaftender Rinde beispielsweise in Form von Scheitholz und Hackschnitteln sowie Reisig und Zapfen,
- Presslingen aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts entsprechend DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogramms

„Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität

betrieben werden. Naturbelassenes Holz und dessen Presslinge (Holzbriketts und -pellets) dürfen in Feuerungsanlagen nur eingesetzt werden, wenn ihr Feuchtegehalt unter 25 Prozent bezogen auf das Trocken- oder Darrgewicht des Brennstoffs liegt. Die Feuerungsanlage muss nach den Angaben des Herstellers errichtet und betrieben werden und für den jeweiligen Brennstoff geeignet sein.

In der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung vom 26. Januar 2010 sind für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 kW oder mehr (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen) Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid, gestuft nach Inbetriebnahmezeitpunkt, festgelegt. Diese Feuerungsanlagen müssen vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger regelmäßig überwacht werden.

Weitere Informationen erhalten Sie von dem jeweils zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder von der Stadt Bayreuth, Amt für Umwelt- und Klimaschutz, unter den Telefonnummern 25-2017, 25-1118 oder 25-1385.

Bayreuth, den 15.09.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Vergabe von Bauleistungen durch das Tiefbauamt der Stadt Bayreuth

Der Stadtentwicklungsausschuss hat am **15.09.2026** die Vergabe der nachstehend aufgeführten Bauleistungen beschlossen:

Baumaßnahmen	Firma	Auftragsdatum
Umbau barrierefreie Bushaltestellen Tiefbauarbeiten	Anton Küfner Bauunternehmen e. K. Ottostr. 25, 95448 Bayreuth	23.09.2026
Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A Straßen- und Wegebau Teil 1	AS-Bau Hof GmbH Stelzenhofstr. 28, 95032 Hof	23.09.2026

Bekanntmachung

Einziehung eines Teilstückes des beschränkt-öffentlichen Weges „Parkplatz Industriegebiet“ (Fl.Nr. 2506 Gmkg. Bayreuth)

Öffentliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung vom 22.09.2026 beschlossen, ein Teilstück des o.g. beschränkt-öffentlichen Weges einzuziehen, da dies aus städtebaulichen Gründen geboten ist. Hierzu ergeht folgende Begründung:

Durch die Einziehung und den angestrebten Verkauf einer Teilfläche von ca. 144 m² wird eine nachhaltige, den Zielen des Bebauungsplans Nr. 3/86 entsprechende, gewerbliche Nutzung gefördert, was städtebaulich erwünscht ist.

Die Einziehung der Teilfläche bewirkt rechtlich den Einzug der Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gem. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ersetzt und erübrigt die Feststellung der Beteiligten und deren gesonderte Unterrichtung.

Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen liegen für die Dauer von drei Monaten

ab Montag, 12.10.2026, bis einschließlich
Dienstag, 12.01.2027,

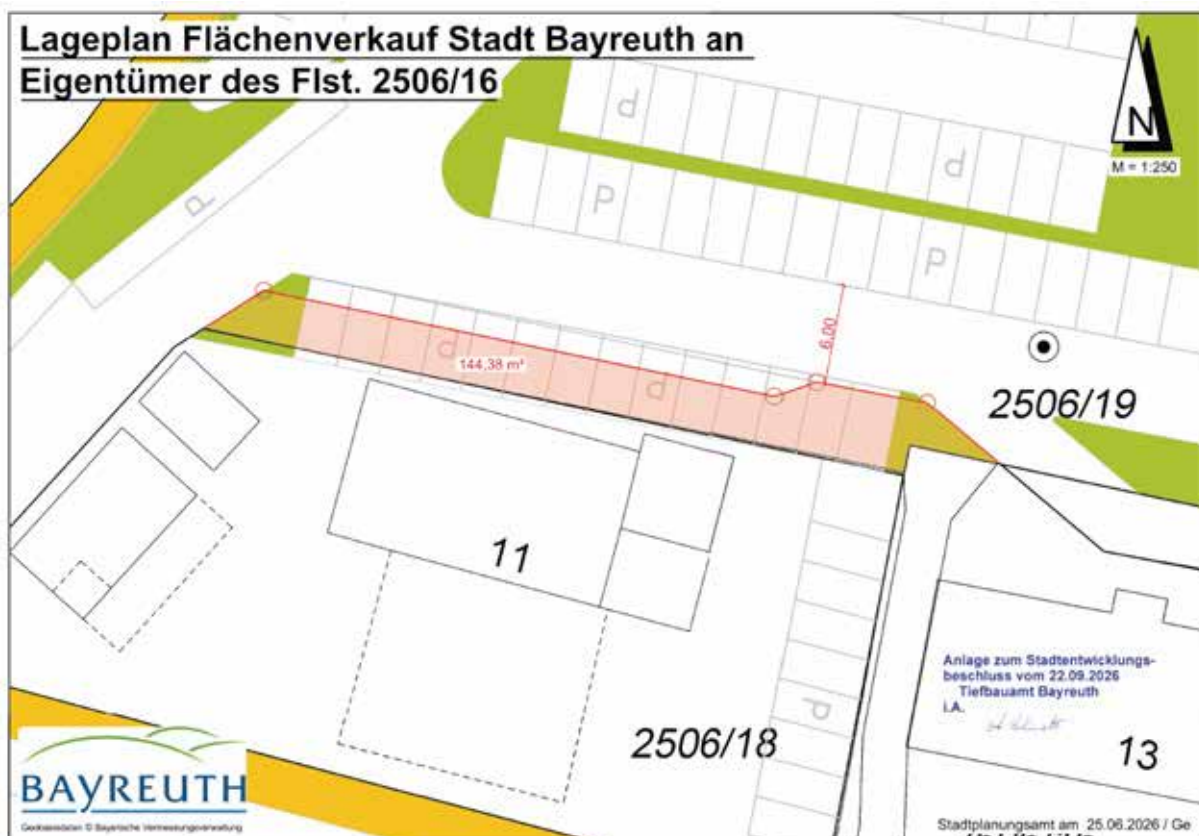
im Verwaltungsgebäude der Stadt Bayreuth, Tiefbauamt, Wilhelm-Pitz-Straße 1, 95448 Bayreuth, Gebäude B, 4. Stock, Zi. B.401 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Es wird um Terminvereinbarung unter 0921/25-1016 oder tiefbauverwaltung@stadt.bayreuth.de gebeten.

Nach Ablauf der genannten Auslegungsfrist ist die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung vorgesehen.

Bayreuth, den 09.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Referat Planen und Bauen:
gez. i.V. Christoph Batschkat
Dipl. Ing (FH)



Bekanntmachung

Überwinterung von Igel

Besonders im Herbst sehen wir die Igel oft in den Abendstunden. Bis die Temperaturen dauerhaft um den Gefrierpunkt liegen, sind die Igel auf Nahrungssuche, um sich den nötigen Fettvorrat für den bald anstehenden Winterschlaf anzufressen.

Manchmal werden dann die Igel in menschliche Obhut genommen, versorgt, gepflegt und gefüttert. Bei diesen Bemühungen, den Igel vor einem möglichen winterlichen Hungertod zu bewahren, wird meist nicht daran gedacht, dass der Igel zwar von Menschen besiedelte Gebiete als Lebensraum bevorzugt, aber dennoch ein Wildtier geblieben ist.

Nach dem Naturschutzrecht gehören die Igel zu den besonders geschützten Tierarten. Diesen darf unter anderem weder nachgestellt werden noch dürfen sie gefangen, verletzt oder getötet werden. Nach § 45 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz ist es jedoch zulässig, verletzte oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen. Diese Tiere sind aber unverzüglich in die Freiheit zu entlassen, sobald sie sich dort selbstständig erhalten können.

Die Aufnahme von Igel ist also nur bei schwerverletzten oder stark untergewichtigen Tieren sinnvoll. Igel mit einem Gewicht unter 400 g sollten keinesfalls vor Anfang November aufgenommen werden, da es ihnen bis dahin immer noch möglich ist, sich genügend Winterspeck anzufressen. Dem Igelbestand nützt vor allem, wenn ausreichend große und artgemäß ausgestattete Lebensräume in der

freien Landschaft, aber auch in Grün- und Gartenanlagen erhalten oder neu geschaffen werden.

In den Hausgärten kann jeder Einzelne bei Beachtung folgender Gesichtspunkte Igel helfen:

- Verwendung einheimischer Pflanzenarten, wenn möglich Blumenwiese anstelle von Einheitsrasen.
- Nicht alles Herbstlaub beseitigen, denn Igel benötigen es für ihre Winterquartiere. Ein über mehrere Jahre liegengeliebener Reisighaufen, mit Laub überschichtet, bietet einen attraktiven Schlafplatz für den Igel.
- Wenn schon Schneckenbekämpfung unbedingt notwendig ist, sollte diese nicht mit Gift erfolgen, sondern mit umweltfreundlicheren Methoden, wie z. B. Bierfallen oder Schneckenzaun, denn Schnecken sind eine wichtige Nahrungsquelle für Igel.
- Generell sollte im Garten auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden.
- Gartenzäune sollten so gebaut werden, dass Igel darunter durchschlüpfen können.

Bayreuth, den 15.09.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister

Ausbau Klärwerk Bayreuth - Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 30. Oktober 2026

Ausschreibungen - auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachung

**Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost:
Gesamträumliche Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie;
Bekanntmachung über das Beteiligungsverfahren nach Art. 18 Abs. 1
Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost (5) hat in seiner Sitzung am 01.10.2026 die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur gesamträumlichen Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie zur Neuausweisung und Neuabgrenzung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen beschlossen.

Die gesamträumliche Teilfortschreibung des Regionalplanteilkapitels 6.5.2 Windenergie des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost befasst sich mit der geplanten Neuausweisung bzw. Erweiterung folgender Vorranggebiete für Windenergieanlagen:

- VRG 35 „Almbranz-Süd“ – Erweiterungsfläche
- VRG 37 „Meierhof“ – Erweiterungsfläche
- VRG 63 „Stambach-Ost“ – Erweiterungsfläche
- VRG 102 „Wiesentfels-Süd“ – Erweiterungsfläche
- VRG 142 „Leups-West“ – Erweiterungsfläche
- VRG 145 „Pegnitz-Nordwest“ – Erweiterungsfläche
- VRG 5040 „Regnitzlosau-Süd“
- VRG 5046 „Kleinschwarzenbach-Nord“
- VRG 5052 „Presseck-Nordwest“
- VRG 5067 „Grafengehaig-Nord“
- VRG 5072 „Stadtsteinach-Nord“
- VRG 5078 „Marktleugast-Nordost“
- VRG 5082 „Hohenberg-Süd“
- VRG 5141 „Marktschorgast-Südwest“
- VRG 5150 „Röthenbach-West“
- VRG 5151 „Göpfersgrün-Ost“
- VRG 5204 „Weidenberg-Südwest“
- VRG 5206 „Seulbitz-Ost“
- VRG 5222 „Creußen-Nord“
- VRG 5243 „Ramlesreuth-Südwest“
- VRG 5292 „Aufseß-West“
- VRG 5304 „Schönwald-Nordwest“
- VRG 5310 „Neuhaus-Südwest“

Nach Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayLplG erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf der Regionalplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht wird hierzu in der Zeit vom

2. November 2026 bis einschließlich 14. Dezember 2026 (Veröffentlichungsfrist) auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost unter <https://www.planungsverband-oberfranken-ost.de/regionalplan/aktuelle-fortschreibungen/> und der Regierung von Oberfranken unter www.reg-ofr.de/frp veröffentlicht.

Auf Anfrage bei der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost (Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer 141 bzw. 144, planungsverband-ofr-ost@landkreis-hof.de, Tel.: 09281/57-311 oder -357) wird eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist (14. Dezember 2026) besteht Gelegenheit, elektronisch unter dem Link <https://www.planungsverband-oberfranken-ost.de/regionalplan/aktuelle-fortschreibungen/> oder bei Bedarf schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Geschäftsstelle Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist sind gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 6 BayLplG alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis: Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet (Art. 18 Abs. 1 Satz 7 BayLplG).

Die in diesem Beteiligungsverfahren angegebenen personenbezogenen Daten werden entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbands Oberfranken-Ost verarbeitet.

Hof, den 05.10.2026

REGIONALER PLANUNGSVERBAND OBERFRANKEN-OST

gez. Dr. Oliver Bär
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

**Vollzug des § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG –
vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes
vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)**

Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens
nach § 68 WHG für die Erstellung eines Hochwasserrückhal-
tebeckens Bauernhöfen

hier: Erörterungstermin

Im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für die Er-
stellung eines Hochwasserrückhaltebeckens Bauernhöfen
wird gem. § 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art.
69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 6
Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgender
Erörterungstermin festgesetzt:

Montag, 19. Oktober 2026, 10.00 Uhr

Ort: Neues Rathaus
Großer Sitzungssaal, 2. Stock
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth

Der Erörterungstermin wird hiermit gem. Art. 73 Abs. 6 Bay-
VwVfG i. V. m. Art. 27 Abs. 2 Gemeindeordnung ortsüblich
bekannt gemacht. Bei dem Erörterungstermin werden die
rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Planfest-
stellungsverfahren für die Erstellung eines Hochwasserrück-
haltebeckens Bauernhöfen mit dem Träger des Vorhabens,
den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die
Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Betei-
ligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt
werden kann (Art. 73 Abs. 5 Ziff. 3 BayVwVfG).

Bayreuth, den 09.10.2026
STADT BAYREUTH

gez. Dr. Andreas Zippel
Oberbürgermeister